

Zeitschrift: DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen
Herausgeber: Verein DrogenMagazin
Band: 22 (1996)
Heft: 4

Artikel: Wer soll das bezahlen?
Autor: Biedermann, Antonia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer soll das bezahlen?

Wenn Drogenabhängige sich zu einer stationären Therapie entschliessen, wird ihnen beim Einholen der Kostengutsprache bewusst gemacht, dass sie oder ihre Eltern die Therapiekosten zurückzahlen müssen. Voraussichtliche Schulden bis zu 100'000 Franken drohen.

ANTONIA BIEDERMANN*

Bis ein drogenabhängiger Sohn eine drogenabhängige Tochter sich entschliesst, eine stationäre Therapie zu machen, wurden die meisten Eltern neben der psychischen Belastung bereits in einem grossen Umfang finanziell belastet. Sie haben versucht, Schulden des volljährigen Sohnes oder der Tochter zu regeln, ebenso immer wieder Bussen, Gerichtskosten, Krankenkassenprämien, Wohnungsmieten, AHV/IV Mindestbeiträge, Kleidung und Essen bezahlt. Nach einer langen Zeit, in der die Familie vom Staat keine Unterstützung, weder ideeller noch finanzieller Art erhalten hat, wird sie ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, wo sich eine positive Veränderung anbahnt, vom Staat in die Pflicht genommen.

*Antonia Biedermann ist Co-Präsidentin des Vereins «ELTERNSELBSTHILFE» aus Basel und der Region. Die Anschrift des Vereins lautet: Vereinigung von Eltern drogenabhängiger Töchter und Söhne, Postfach 104, 4005 Basel.

Das Subsidiaritätsprinzip ...

Stationäre Drogentherapien werden in der Regel durch Kostengutsprachen der Wohnortsgemeinde des/der therapiewilligen Drogenkonsumierenden vorfinanziert. Die Gelder dafür werden zunächst von der betroffenen Gemeinde aufgebracht oder aber durch einen kantonalen Fond. Dieser Fond wird zum Beispiel im Kanton Baselland durch alle Gemeinden solidarisch geüffnet. Die Kostengutsprache bleibt aber in der Kompetenz der jeweiligen Gemeinde. Innerhalb der Gemeinde ist die Fürsorgebehörde zuständig dafür, ob eine Kostengutsprache bewilligt wird oder nicht. Gerade in kleinen Gemeinden sind für diesen sensiblen Bereich Laien, die politisch gewählt wurden, zuständig. Sie verfügen in aller Regel über kein entsprechendes Fachwissen, müssen aber entscheiden, ob und in welche Therapie ein drogenkranker Mensch gehen kann. Die Meinung und die Beurteilung von Drogenfachleuten können, müssen aber nicht eingeholt werden und haben nur beratenden Charakter. Diese mangelnde Einflussnahme von Fachleuten führt nachweisbar immer wieder zu Fehlplatzierungen. Oder Kostengutsprachen werden für die angestrebte Therapie gar nicht erst gesprochen.

Da Fürsorgegelder aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur nach dem Subsidiaritätsprinzip geleistet werden – im Gegensatz zu Kostengutsprachen gemäss Krankenversicherungsgesetz – unterstehen diese der Refundierungspflicht. Dies bedeutet, dass die Gemeinden Therapiekosten via Fürsorgegelder finanzieren, falls diese nicht vom Drogenabhängigen oder dessen Eltern erbracht werden können (Subsidiaritätsprinzip). Die Fürsorgebehörden haben jedoch insbesondere im Rahmen von Art. 328 f. ZGB

die Verwandten des Unterstützten anzuhalten, die geleisteten Unterstützungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen (Verwandtenunterstützungspflicht).

... und seine Folgen

Die Konsequenzen sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Wie ich bereits dargelegt habe, werden Drogentherapien von den zuständigen Stellen lediglich vorfinanziert, um die geleisteten Beträge danach via Verwandtenunterstützungspflicht und bei den Betroffenen selbst zurückzufordern.

In den meisten Kantonen gibt es für Fürsorgeleistungen, die vor dem achtzehnten Lebensjahr erbracht wurden, spezielle Regelungen. Diese legen fest, dass die/der Betroffene diese Gelder nicht selbst zurückbezahlen muss. Für die Angehörigen sieht die Sache jedoch anders aus. So kommt es vor, dass Gemeinden eine Kostengutsprache von einer Schuldanererkennung von seiten der Eltern abhängig machen. In einem mir persönlich bekannten Fall wurde von den Eltern verlangt, vorgängig eine Schuldanererkennung von Fr. 30'000.– zu unterzeichnen, wobei im Weigerungsfalle eine Ablehnung des Gesuches um Kostengutsprache drohte.

Die Verwandtenunterstützungspflicht gilt jedoch nicht nur für unmündige, sondern auch für volljährige Kinder und zwar für eine zeitlich unbeschränkte Dauer.

Die wenigsten Kantone oder Gemeinden fällen ihre Entscheide betreffend Verwandtenunterstützung gestützt auf Richtlinien. Dies obwohl die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) solche Richtlinien erarbeitet hat, die jedoch mangels ihrer Verbindlichkeit praktisch keine Anwendung finden. Somit ist der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Was entscheiden die Gerichte?

Es stellt sich die Frage, warum nicht mehr Gerichte sich mit dieser Ungleichbehandlung zu befassen haben. Darauf gibt es eine ganz einfache Antwort. In den meisten Kantonen sind dieselben Gremien für Kostengutsprachen, wie auch für die Festlegung der Höhe der Rückforderungen zuständig. Wenn ein drogenabhängiger Mensch oder seine Familie sich gegen die Forderungen der Gemeinde zur Wehr setzen wollten, würden sie damit die so dringend benötigte Kostengutsprache gefährden. Bewusst oder unbewusst wird hier die Notlage durch diese Entscheidungsträger ausgenutzt. Die schon in einem fast unerträglichen Masse von der Drogensucht eines ihrer Kinder belasteten Familie wird also in den meisten Fällen auf die von den Behörden gestellten Forderungen eingehen. Viele Fürsorgebehörden lassen allerdings mit sich verhandeln. Es hängt also nicht zuletzt vom individuellen Verhandlungsgeschick der jeweils Betroffenen ab, wie hoch der Betrag der Verwandtenunterstützungspflicht angesetzt wird.

Allein das Prozedere, welches verlangt, dass Eltern ihre ganzen finanziellen Gegebenheiten offenlegen müssen, ist in einem hohen Masse erniedrigend und entwürdigend. Es fehlen aber auch die Kraft, der Mut und die finanziellen Mittel, in dieser schwierigen Situation auch noch ein Zivilgericht anzugehen. Denn, so paradox es klingen mag, es sind die Richter, die über die Höhe der Verwandtenunterstützung nach Art. 328 und 329 ZGB zu bestimmen haben. Über diese rechtliche Situation werden die Betroffenen von den zuständigen Behörden nur in Ausnahmefällen aufgeklärt.

Bei der ganzen Diskussion über die Höhe der Verwandtenunterstützungs-

Art. 328: Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Geschwister können aber nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten.

Art. 329: Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist. Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann der Richter die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben. Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.

beiträge darf man allerdings nicht vergessen, dass die Restschuld für den Sohn oder die Tochter höher bleibt, wenn die Verwandten weniger zurück-erstaten.

Auswirkungen auf die Therapiemotivation

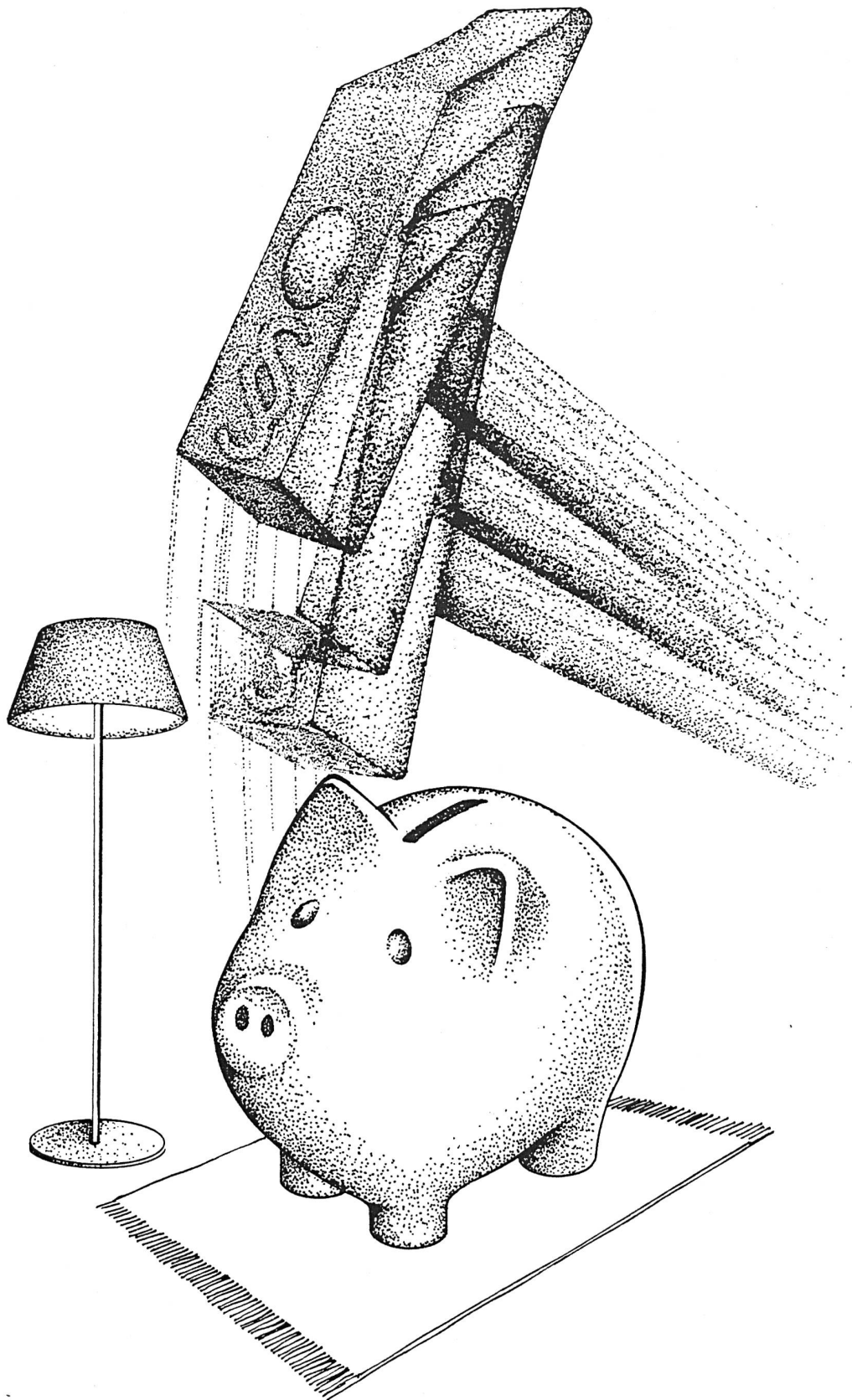
Im Wissen, dass eine stationäre Drogentherapie der ganzen Familie, inklusive Geschwister und eventuell Grosseltern, unberechenbare finanzielle Verbindlichkeiten bringt sowie dem volljährigen, therapiewilligen Menschen Schulden von einigen 10'000.– Franken aufbürdet, überlegen sich immer mehr Drogenabhängige, ob sie sich und ihren Angehörigen eine solche Belastung zumuten können. Ein drogenkranker Mensch weiss ganz genau, wie-

viel Leid, Verzweiflung und Sorgen er oder sie durch die Sucht in seine Familie trägt. Die Familien, die ich in Elterngruppen kennengelernt habe, berichten zudem alle über grosse psychische und finanzielle Opfer, die sie für ihre drogenabhängigen Kinder bringen und erbracht haben.

Wenn nun aber Drogenabhängige und ihre Angehörigen mit den oft erniedrigenden, nicht nachvollziehbaren Praktiken im Zusammenhang mit der Verwandtenunterstützung schon einmal konfrontiert waren, darf man sich nicht über eine zurückgehende Therapiemotivation wundern. In der Kampagne des BAG im Herbst 1995 «Wenn wir sie nicht im Stich lassen» wird darauf hingewiesen, dass bis zu sieben Therapien nötig sind, um jemanden von der Drogensucht zu heilen. Unter den heutigen Gegebenheiten passt eine solche Kampagne nicht mehr in die politische Landschaft. Denn welche kleinere Gemeinde und welche Familie haben die finanziellen Möglichkeiten, bei der Finanzierungsform die die Therapiekosten auf zu wenige Schultern verteilt, diese noch zu tragen.

Es ist eine Tatsache, dass Gemeinden mit der Finanzierung von stationären Therapien nicht nur fachlich, sondern auch finanziell überfordert sind. Es ist sicher verständlich, dass sich die Gemeinden nach Geldern umsehen, die sie bei der Finanzierung entlasten. Es ist jedoch nicht nur für die Direktbetroffenen unheilvoll sondern auch für die Gesellschaft kontraproduktiv zu glauben, mit einer Privatisierung der Kosten sei das Problem zu lösen.

Die Tatsache, dass im Kanton Basel-Stadt die Nachfrage für Kostengutsprachen trotz öffentlichem Spardruck sogar angestiegen sind, ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass diese durch eine unabhängige Fachstelle und nicht durch die Fürsorgebehörde gesprochen werden. Dank dieser zentra-



len Fachstelle wird auch der Qualitätskontrolle in hohem Masse Rechnung getragen.

Wir leben in einem Staat, in dem die BürgerInnen solidarisch für die Kranken, Alten und Invaliden aufkommen. Wir Eltern von drogenabhängigen Töchtern und Söhnen fordern von der Gesellschaft dieselbe Solidarität. Wir

verlangen daher im Interesse unserer, von illegalen Drogen abhängigen Kindern und deren Angehörigen, eine neue Finanzierungsform für stationäre Therapien, welche von der ganzen Gesellschaft solidarisch getragen werden.

Stationäre Therapien sollen nicht durch Fürsorgegelder finanziert werden, sondern durch Gelder, welche

nicht mehr dem Subsidiaritätsprinzip und der Refundierungspflicht unterliegen. Würden Kostengutsprachen ausschliesslich nach Fach- und Qualitätskriterien ohne diskriminierende, therapieverhindernde Mechanismen gesprochen, wäre uns Allen ein finanzieller wie auch menschlicher Gewinn sicher. ■